

Für den Minister
für Inneres und Kommunales
Der Justizminister
Thomas K u t s c h a t y

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l

– GV. NRW. 2015 S. 310

Für den Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
Garrelt D u i n

– GV. NRW. 2015 S. 312

91

**Gesetz zur Änderung
der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeits-
bereich des Ministeriums für Bauen,
Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
Vom 25. März 2015**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das
hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeits-
bereich des Ministeriums für Bauen,
Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr**

Artikel 1

**Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes
Nordrhein-Westfalen**

§ 71 Satz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes
Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber.
1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327),
das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai
2014 (GV. NRW. S. 294) geändert worden ist, wird aufge-
hoben.

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes zur Überleitung
der bisher von den Landschaftsverbänden
wahrgenommenen Aufgaben im Bereich
der Straßenbauverwaltung**

§ 3 des Gesetzes zur Überleitung der bisher von den
Landschaftsverbänden wahrgenommenen Aufgaben im
Bereich der Straßenbauverwaltung vom 9. Mai 2000 (GV.
NRW. S. 462), das zuletzt durch Artikel 169 des Gesetzes
vom 5. Mai 2005 (GV. NRW. S. 332) geändert worden ist,
wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Inkrafttreten“:

2. Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 2015

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
(L. S.) Sylvia L ö h r m a n n

Für den Minister
für Inneres und Kommunales
Der Justizminister
Thomas K u t s c h a t y

221

**Verordnung
über die für den Erlass
von Rahmenvorgaben im Hochschulbereich
geltenden Grundsätze
(Rahmenvorgabengrundsätzeverordnung –
RVGrVO)**

Vom 20. März 2015

Auf Grund des § 6 Absatz 5 Satz 3 des Hochschulgeset-
zes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) verordnet
das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und For-
schung mit Zustimmung des Landtags:

§ 1

Allgemeine Regelungen

(1) Rahmenvorgaben im Sinne des § 6 Absatz 5 des
Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW.
S. 547) können nur für Hochschulen in der Trägerschaft
des Landes gemäß § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes
erlassen werden.

(2) Das für Hochschulen zuständige Ministerium (Minis-
terium) nimmt bei dem Erlass von Rahmenvorgaben im
Sinne des § 6 Absatz 5 des Hochschulgesetzes auf die Be-
lange der Hochschulen angemessene Rücksicht.

(3) Das Benehmen ist hergestellt, wenn das Ministerium
sich ernsthaft um die Herstellung eines Einvernehmens
mit den Hochschulen, für die die Rahmenvorgabe ver-
bindlich sein soll, bemüht oder, im Falle von Rahmenvor-
gaben im Sinne des § 2 Absatz 7 Satz 5 des Hochschulge-
setzes und des § 5 Absatz 9 Satz 2 des Hochschulgeset-
zes, den jeweiligen Hochschulen die Gelegenheit zur
Stellungnahme eingeräumt hat und die abgegebenen
Stellungnahmen unter angemessener Würdigung berück-
sichtigt. Das Benehmen kann im mündlichen oder im
schriftlichen Verfahren hergestellt werden. Das Ministe-
rium stellt in der Rahmenvorgabe fest, dass ein Beneh-
men hergestellt worden ist.

(4) Die Rahmenvorgabe wird den Hochschulen, für die
sie gilt, in geeigneter Weise, beispielsweise auch in Form
elektronischer Kommunikation, bekannt gegeben.

§ 2

**Verhältnis
zu eigenen und gemeinsamen Hochschulaufgaben**

(1) Eine Rahmenvorgabe kann nur in dem Bereich der
zugewiesenen Aufgaben erlassen werden. Dies ist auch
der Fall, wenn die Rahmenvorgabe den Bereich der eigen-
en oder der gemeinsamen Aufgaben im Sinne des § 2
Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes unmittelbar oder
mittelbar berührt.

(2) Berührt eine Rahmenvorgabe den Bereich der eigen-
en oder der gemeinsamen Aufgaben im Sinne des § 2
Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes unmittelbar oder
mittelbar, werden die berührten Belange von Forschung,
Lehre und Hochschulentwicklungsplanung unter ange-
messener Würdigung vom Ministerium berücksichtigt.